

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
- Sondernutzungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) i. V. m. §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 358) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 19.02.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 3, Seite 22-25 vom 13.03.2024, Jhg. 35) folgende Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten beschlossen.

In-Kraft-Treten: 14.03.2024

§ 1 Geltungsbereich und -umfang

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflichten, Sonderregelungen für Wochen- und Jahrmärkte sowie die Vereinbarungen aufgrund des Abschlusses von Werbeverträgen durch die Stadt Königs Wusterhausen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Diese Satzung gilt unabhängig vom Eigentum an den Grundstücken, da das Straßenrecht die Eigentümerrechte überlagert. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt nicht voraus, dass die Stadt Königs Wusterhausen Eigentümer des zu nutzenden Grundstückes ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Jede darüberhinausgehende Benutzung der Straßen ist eine Sondernutzung und bedarf vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 3 dieser Satzung der Erlaubnis durch die Stadt Königs Wusterhausen. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Sondernutzung bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 3 Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtige und bedürfen keiner Erlaubnis:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen
2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat
3. Sondernutzungen aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden entsprechend der geltenden Bestimmungen, außer Plakatierung an Straßenlaternen
4. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker sowie Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder anderen Veranstaltungen parallel zur Fahrbahn
5. Hinweisschilder auf Industrie- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Gebäude, sofern es sich nicht um Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung handelt, an den von der Stadt durch Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmten Standorten
6. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel, Ruhebänke o.ä.
7. Fahrradständer ohne Werbung (eine Eigentumskennzeichnung bis zu einer Größe von 0,1 m² gilt nicht als Werbung)
8. Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen
9. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen sowie Festbeleuchtung
10. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen
11. Nicht auf einen vorrangig wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen)
12. Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit durch öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte
13. Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Betrieb von Miniatureisenbahnen
14. Aufgaben zur Erschließung, zum Betrieb und zum Rückbau öffentlicher Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen der
 - a. Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - b. Deutsche Telekom AG
 - c. Stadtreinigungsunternehmen
 - d. Unternehmen der Elektroenergie-, Wärme-, Gas- und

Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.
Ausgenommen sind Sondernutzungen welche nicht den
Ver- bzw. Entsorgungsaufgaben zuzurechnen sind.

- (2) Die Sondernutzungen nach Abs. 1 sind erst zulässig, wenn die Anzeige erfolgte. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich bei der Stadt unter Angabe des Antragstellers, des Ortes, der Art, des Umfanges und der Dauer der Sondernutzung eingegangen sein.
- (3) Die nach Abs. 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und oder Ordnung dies erfordern.
- (4) Für die nach Abs. 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Hiervon unberührt bleibt die Erhebung der Verwaltungsgebühr.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig bzw. anzeigepflichtig.
- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Anzeige erfolgte oder die Erlaubnis erteilt wurde. Eine Sondernutzungserlaubnis ersetzt bzw. beinhaltet nicht sonstige nach öffentlichem Recht, nach anderen Vorschriften oder privatem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
- (3) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in § 3 genannten anzeigepflichtigen Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).
- (5) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden. § 17 Abs. 2 BbgStrG bleibt unberührt.

§ 5 Sonderbestimmungen

- (1) Sondernutzungserlaubnisse für den Kleinhandel auf Gehwegen und für den Handel aus Verkaufswagen mit festem Standort werden im Stadtgebiet Königs Wusterhausen auf öffentlichen Straßen nicht erteilt. Die Händler haben die Möglichkeit, auf den ausgewiesenen Wochenmärkten zu handeln.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis für Straßenhandel aus betriebsbereiten Verkaufsfahrzeugen auf der Fahrbahn ist nur für den Handel mit leicht verderblichen Lebensmitteln wie Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten (landwirtschaftliche Urproduktion) sowie traditionsgemäß mit Eis zu erteilen. Bis auf den Eisverkauf dürfen die aufgeführten Waren nicht als Imbiss angeboten werden, der zum sofortigen Verzehr auf der Straße bestimmt ist.

§ 6 Antrag auf Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag (formlos) erteilt. Dieser ist spätestens 14 Tage jedoch frühestens 12 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stelle einzureichen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt mit der erlaubnisgebenden Behörde abzustimmen. Erlaubnisbehörde ist die Stadt.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Angaben über den Antragsteller
 - Art und Umfang der Sondernutzung
 - Bezeichnung des Ortes und der von der Sondernutzung betroffenen Fläche
 - Beginn und Ende der Sondernutzung
 - Zeichnungen, Lichtbilder oder textliche Beschreibung zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Gemeingebrauch
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (5) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen kann die Erlaubnis auf Antrag in der Weise erteilt werden, dass sie sich nach Ablauf eines Jahres um ein weiteres Jahr verlängert, sofern dem nicht vom Antragsteller spätestens einen Monat vor Ablauf der Erlaubnis widersprochen wird.
- (6) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.
- (7) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Eine Übertragung der Erlaubnis ist unzulässig.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.

- (3) Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung werden mit der Sondernutzungserlaubnis erteilt.
- (4) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.
- (5) Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, eventuell unter Beteiligung anderer Fachämter.
- (6) Die vorzeitige Beendigung einer Sondernutzung ist der Stadt Königs Wusterhausen anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt hat oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Königs Wusterhausen den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisberechtigte.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (5) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Stadt unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif zu entrichten. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Für die Erlaubniserteilung sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Königs Wusterhausen als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln, usw.
- (5) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, z.B. für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (6) Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.
- (7) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt. Hier kommt die Tarifstelle für unerlaubte Sondernutzungen der Anlage dieser Satzung zur Anwendung.
- (8) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag sowie jede angefangene Einheit beanspruchter Straßenfläche (Meter, Quadratmeter) errechnet.
- (9) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.
- (10) Die festgelegte Sondernutzungsgebühr erhöht sich im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Sie wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt hat, als auch derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Liegt für eine Sondernutzung keine Erlaubnis vor, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Sondernutzung ausübt oder ausgeübt hat. Wird eine Sondernutzung in der Weise ausgeübt, dass Sachen auf öffentlicher Straße auf- oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer oder Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechnigte Personen Gebührenschuldner; dies gilt nicht bei abhandengekommenen Sachen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder bei unerlaubter Nutzung mit deren Beginn. Ist dieser nicht eindeutig nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Anfang des Monats, für den die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

- (5) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung

- (1) Gebühren gem. § 6 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben (persönliche Gebührenfreiheit) für Sondernutzungen von:
- a. Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - c. Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke dient.
- (2) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in städtischem Interesse erteilt wird; gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (3) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Wird eine erlaubte Sondernutzung durch den Berechtigten vor Ablauf des festgelegten Zeitraumes aufgegeben, kann auf dessen Antrag die Sondernutzungsgebühr anteilig erstattet werden. Maßgebend für den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung ist der Eingang der schriftlichen Anzeige hierüber bei der Stadt. Die Erhebung der Verwaltungsgebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Haftung

- (1) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Königs Wusterhausen oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt, als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm für die Sondernutzung erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis und der Zuweisung der Straßenfläche übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit des Erlaubnisnehmers und der von ihm eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Königs Wusterhausen für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet der Stadt Königs Wusterhausen auch dafür, dass die ausgeübte Sondernutzung nicht die Verkehrssicherheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer beeinträchtigt. Er hat die Stadt Königs Wusterhausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer

ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt Königs Wusterhausen vorzulegen.

§13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 47 BbgStrG.
- (1) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 14 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.
- (1) Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes wird darauf hingewiesen, dass allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet wurde.

Anlage

zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung –

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	je angefangene Maßeinheit	je angefangene Zeiteinheit	Gebühr -Euro-	Mindestgebühr -Euro-
1.	Werbung				
1.1	Aufstellung von Schildern und Plakatständern	m ²	Monat	6,00	10,00
1.2	Fahrradständer mit Werbung	Stück	Jahr	50,00	-
1.3	Aufstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbezwecken	m ²	Tag	4,00	10,00
1.4	Werbe- und Informationsstände	m ²	Tag	1,00	10,00
1.5	Dauerwerbeträger an Straßenlaternen	Stück	Jahr	105,00	-
1.6	Dauerwerbeträger an Uhrensäulen	Stück	Jahr	515,00	-
1.7	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, u. ä.	m ²	Monat	5,00	-
2.	Handel und Gewerbe				
2.1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art in Verbindung mit der Stätte der Leistung, die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind	m ²	Monat	30,00	
2.2	Verkaufswagen und ambulante	m ²	Tag	2,50	5,00

	Verkaufsstände				
2.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ²	Tag	0,20	5,00
2.4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken inklusive dekorativem Zubehör				
	a) Innerhalb der Saison (01.05.-31.10.)	m ²	Saison	10,00	-
	b) Außerhalb der Saison	m ²	Monat	2,00	-
2.5	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden	m ²	Tag	6,00	-
2.6	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Kinderspielgeräte u.ä.	m ²	Tag	0,50	5,00
2.7	Stände anlässlich von Märkten (z.B. Wochenmärkte, Jahrmärkte)	m ²	Tag	0,25	5,00
2.8	Warenautomaten	Stück	Jahr	50,00	
3.	Baumaßnahmen, Lagern und Abstellen von Gegenständen				
3.1	Sammelcontainer für Altmaterialien zu gewerblichen Zwecken	Stück	Monat	10,00	
3.2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Gerüste, Arbeitsgeräte, Baustofflagerung mehr als 48 Stunden				
	a) auf ausgebauter Verkehrsfläche	m ²	Woche	10,00	-
	b) auf unbefestigter Verkehrsfläche	m ²	Woche	5,00	-
3.3	oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	lfd. m	Monat	1,00	25,00
3.4	Container außerhalb von Baustelleneinrichtungen (Bauschutt, Sperrmüll, Abfall – außer vorübergehende Aufstellung am Entleerungstag)	Stück			-
	a) bis zu einer Größe von 10 m ³		Woche	11,00	
	b) ab einer Größe von 10 m ³		Woche	22,00	
3.5	mobile Toilettenkabinen /-anlagen außerhalb von Baustelleneinrichtungen	Stück	Woche	20,00	-
3.6	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge:				
	a) PKW, Wohnanhänger	Stück	Monat	30,00	-
	b) LKW, Zugmaschinen			50,00	
	c) Anhänger			15,00	
	d) Krafträder			10,00	
4.	Verschiedenes				
4.1	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des	m ²	Tag	1,00 - 5,00	5,00

	wirtschaftlichen Interesses des Gebührensschuldners				
4.2	für unerlaubt durchgeführte Sondernutzungen wird die Gebühr der jeweiligen Tarifstelle um 50 % erhöht	m ²	Tag		10,00